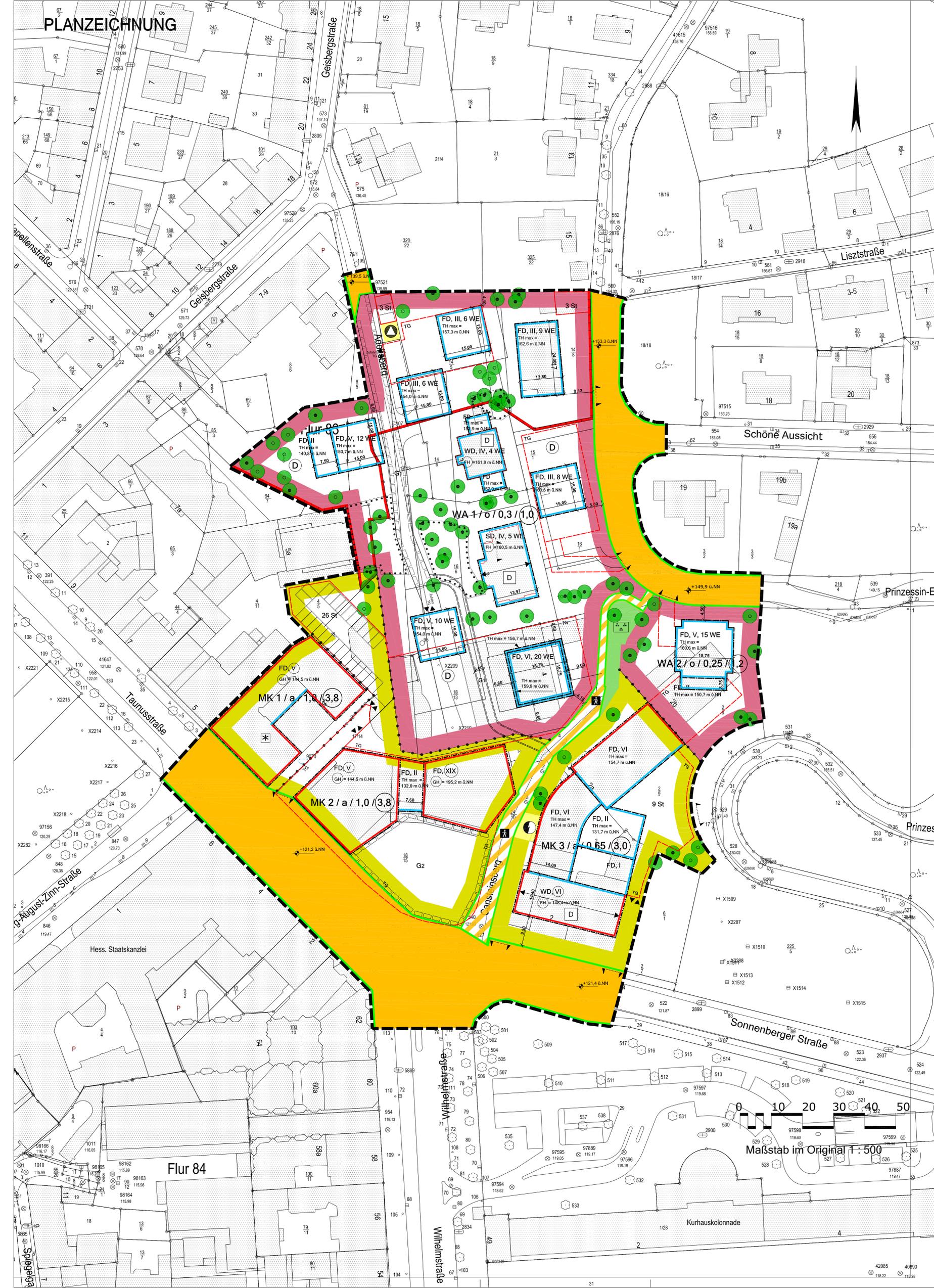


PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG



PLANZEICHENVERORDNUNG FÜR BAULEITPLÄNE

(§ 9a Nr.4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 22.07.2011 und Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 22.07.2011)

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MK Kerngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. III
- V Zahl der Vollgeschosse, zwingend, z.B. V
- 0,3 Grundflächenzahl z.B. GRZ = 0,3
- 1,0 Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. GFZ 1,0
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach

- TH max = m ü. N.N. max. Traufhöhe über N. N.
- TH = m ü. N.N. Traufhöhe zwingend
- FH max = m ü. N.N. max. Firsthöhe über N. N.
- FH = m ü. N.N. Firsthöhe zwingend
- GH = m ü. N.N. Gebäudehöhe OK Attika über N. N., zwingend
- 3 WE maximale Anzahl der Wohneinheiten, z.B. 3 Wohneinheiten

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Baulinien
- Baugrenzen
- Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- A Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, (z.B. Fußgängerbereich)

- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsfläche
- Ein- bzw. Ausfahrten Tiefgaragen
- Einfahrtsbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasser-beseitigung sowie Ablagerungen
- E Elektrizität
- A Abfall
- G Grünflächen
- P Öffentliche Grünflächen, Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- o Anpflanzung von Bäumen
- o Erhaltung von Bäumen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- * konstituierende Gebäude innerhalb der Gesamtanlage
- * Sonstige Planzeichen
- * Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen und deren Zufahrten
- TG Zweckbestimmung: Tiefgarage
- St Zweckbestimmung: oberirdische Stellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- G Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
- F Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit (bei schmalen Flächen)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- Hauptfrüchtigung
- Geländehöhen, Höhenangabe m ü. NN

Maßstab im Original 1 : 500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Bauvorschrift (BaUGB) und Bauantragsverordnung (BauAVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauAVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauAVO)

1.1.1 Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauAVO sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3: - Nr. 2, sonstige nicht seltene Gewässerbetriebe, - Nr. 4, Gartenbauweide, - Nr. 5, Tankstellen nicht zulässig

1.2 Kerngebiet (MK) (§ 7 BauVO)

1.2.1 In den Kerngebieten gemäß § 1 Abs. 5 BauVO zulässigen Tankstellen im Zusammenhang von Parkhäusern sind nicht zulässig.

1.2.2 In den Kerngebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauVO vorgesehene ausnahmsweise Zulässigkeit von Tankstellen in Kerngebieten ist nicht zulässig.

1.2.3 In den Kerngebieten MK1 und MK3 sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauVO Wohnungen ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 19 Abs. 4 BauVO)

2.1.1 In den WA-Gebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der oberirdischen Stellplätze, deren Zufahrten und den Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauGB bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

2.1.2 In im WA1-Gebiet wird eine zulässige Grundflächenzahl für die Grundflächen der unterirdischen Stellplätze (Teilgaragen) und deren Zufahrten von 0,7 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Flächen oberirdischer Terrassen miteinzurechnen.

2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauVO i.V.m. § 20 Abs. 2 BauVO)

2.1 In den mit MK1/MK2 festgesetzten Gebieten kann die in § 17 Abs. 1 BauAVO festgesetzte Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung um ein Plan dargestellte Maß gemäß § 17 Abs. 2 BauVO überschritten werden.

2.2 Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind die Flächen von oberirdischen Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäusern und einschließlich ihrer Untergeschosse einzuschließen.

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauVO i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO)

2.3.1 Im Plan ist die Höchstzahl und die zwingende Anzahl der zulässigen Vollgeschosse festzusetzen.

2.3.2 In im WA2 Gebiet sind Stufengeschosse (Nebengeschosse) nicht zulässig.

2.4 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2.4.1 Im Plan ist die Höchstzahl der zulässigen Wohneinheiten festzusetzen.

2.5 Höhe baulicher Anlagen (§ 8 Abs. 1 BauVO i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauVO)

2.5.1 Die Gebäudehöhe ist mit Bezug zur NH Höhe durch den zulässigen Höchstwert oder die zwingende Gebäudehöhe (TH, FH, GH) bestimmt.

2.5.2 Die Traufhöhe TH wird bei Gebäuden mit Flachdach am oberen Durchdringungspunkt der Außenwand mit der Dachhaut festgesetzt.

2.5.3 In den WA-Gebieten darf die Höhe der Antika die festgesetzte Traufhöhe TH um max. 1,1m überschreiten.

2.5.4 Die Gebäudehöhe GH wird bei Gebäuden mit Flachdach an der oberen Kante der Antika gemessen.

2.5.5 Der Durchdringungswinkel zwischen aufstehender Wand und der Dachhaut für die Traufhöhe TH gilt analog für Gebäude mit Sattel- oder Walmdach.

2.5.6 In den WA-Gebieten ist aus technischen Gründen (notwendige Aufzugsüberfahrten, Treppenhäuser) eine Überschreitung der festgesetzten max. Gebäudehöhe um 3,0 m mit einer max. Grundfläche von 20 m² zulässig. Die Überschreitung muss absichtlich einen Abstand von mind. 1,0 m zur darunterliegenden Gebäudewand haben.

2.5.7 In den MK-Gebieten sind aus technischen Gründen (notwendige Aufzugsüberfahrten Treppenhäuser) größere Gebäudehöhen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Grundfläche nicht mehr als 50 m² beträgt und die Höhe des Aufbaus nicht mehr als 3,0 m über OIKonus des dazugehörigen Baukörpers liegt.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 und Abs. 4 BauVO)

3.1 Offene Bauweise o (§ 22 Abs. 2 BauVO)

3.1.1 In der offenen Bauweise ist die Gebäude mit seitlichen Grenzabstand als Einzelgebäude zu errichten.

3.2 Abweichende Bauweise e (§ 22 Abs. 3 BauVO)

3.2.2 Die Gebäude sind auf einer seitlichen Grundstücksfläche anzubauen, soweit die Festsetzungen der Baukriterien Baugrenzen durch keine Abweichung erforderlich machen.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauVO)

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen und Baukriterien festgesetzt.

4.2 Baugrenzen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Teilgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauVO)

5.1.1 In der gekennzeichneten Fläche sind in den dafür vorgesehenen Nebenanlagen die Anteile der Gebäude zu sammeln. Die Zufahrt für die Entsorgungsfahrzeuge ist frei zu halten.

5.1.2 Darüber hinaus sind Abfallammelbehälter nur innerhalb der Gebäude und der unterirdischen Anlagen (Teilgaragen) zulässig.

5.1.3 Ausgeschlossen sind: - Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung, - Gartenhöfen und -schuppen

5.2 Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauVO)

5.2.1 Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

5.3 Teilgaragen (§ 12 Abs. 4 BauVO)

5.3.1 Teilgaragen (TG) sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig und sind in den oberirdisch sichtbaren Bereichen mit Fassadenbegrenzung und hellen Fassadenfarben zu versehen.

5.4 Zur- und Abfahrten zu Teilgaragen und Stellplätzen sind nur an den im Bebauungsplan als Einfahrtbereiche gekennzeichneten Flächen zulässig.

5.5 Pro festgesetztem Einfahrtbereich ist nur eine Ein- und Ausfahrt mit einer max. Breite von 6,0 m, gemessen an der Gehwegkante, zulässig.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Alle öffentlichen Verkehrsflächen sind nach den Regeln und Sonderbauweisen des Oberbaus öffentlicher Verkehrsflächen in der Landeshaupstadt Wiesbaden herzustellen.

6.2 Der als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Weg Carstenberg wird mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt.

7. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

7.1 Auf der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche ist eine Trafostation zu errichten.

8. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

8.1 Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen

8.1.1 Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

8.2 Schutzstreifen für Versorgungsleitungen

8.2.1 Für Versorgungsleitungen, die sich außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen befinden, ist ein Schutzstreifen (2,0m bei mehreren Kabeln 2,20m erforderlich). Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Buschhecken errichtet, keine Bäume und Stücker angepflanzt werden. Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Anpflanzungen

9.1.1 Überdeckung von Teilgaragenflächen

9.1.1.1 Teilgaragenflächen, die nicht überbaut sind, sind mit einer Bodenschuttschicht von mindestens 1,0 m zu überdecken und mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzenliste E zu bepflanzen. Die Deckenart der Überdeckung ist aus umgebende Gelände anzuschließen.

9.1.2 Befestigte Freiflächen

9.1.2.1 Mit Ausnahme der privaten Erschließungsfläche Adolphsberg sind alle Staffplätze, Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Grundstücksflächen in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen. Auf eine wasserundurchlässige Befestigung ist zu verzichten, wenn eine Gefährdung von Boden oder Grundwasser zu erwarten ist. Eine Befestigung der Zufahrten über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig. Antriebswege mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs zwischen Adolphsberg und Carstenberg dürfen die maximale Breite von 1,50 m nicht überschreiten.

9.1.2.2 Terrassenflächen

Die zulässigen Terrassenflächen bis zu einer Größe von max. 20 m² können versiegelt sein.

9.2 Dachbegrünung

9.2.1 In den WA-Gebieten und dem MK3-Gebiet sind Flachdächer und fachgebundene Dächer mit einer Dachneigungswinkel bis zu 10° und ab einer Mindestgröße von 20 qm in einer Umfang von mind. 50% der Dachfläche extensiv als Grün-Staudach zu begrünen.

9.3 Begrünung von Stellplätzen

9.3.1 Sämtliche Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen und nicht mineralischen (z.B. wassergebundener Decke, Pflastersteine, Fugenplatteln) zu befestigen. Carports sind nicht zulässig. Je angriffenfalls in Stilleplätzen ist ein großzügiger Laubbäumen der Pflanzenliste E der Qualität Hochstamm, Stammumfang mind. 16/ 18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

9.4 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

9.4.1 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insektenarten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Naturstrahl- oder Hochdruckleuchten, Naturstrahl-Niederdruckleuchten oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristiken unter Vermeidung vollständig gekapselter Lampengehäuse zulässig.

9.5 Neffeltis für geschützte Vogel- und Fledermausarten

9.5.1 Zur Komposition für den Verlust von Brutplätzen für Vogel- und Fledermausarten sind bauseitig an allen Gebäuden der WA-Gebiete der Einbauten von Nistkästen für Mauersegler, Schwalbenkasten sowie für Fledermaus vorzusehen.

Innerhalb der Kerngebiete MK1 und MK3 sind Fledermauskästen im Bereich der Bestandsgebäude Taunusstraße 3, Sonnenberger Straße und Carstenberg anzubringen. In den Randbereichen des Planungsbereiches zum Padlerweg und Prinzessin-Elisabeth-Straße sind 20 der o.g. Nistkästen an Bäumen anzubringen. Die Anbringung der Nistkästen ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfraglich.

9.6 Fassaden

9.6.1 Um negative Auswirkungen auf die Anfluga durch Vogelgeklirr auszuschließen, sind die Fassaden zu glätten. Eine durchgängige optische Fassade ist aus Gründen des Anstrichschutzes nicht zulässig. Raumhohe Verglässung sind jedoch möglich.

9.6.2 Innerhalb der Bereiche WA1/WA2 und MK1/MK3 sind bei Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 6 m² ausschließlich die Verwendung von Vogelzugtglas zulässig.

9.6.3 Innerhalb des MK2 Gebietes sind aus Gründen des Gebäudetyps (Hochhaus, Geschosshöhen, Fassadengliederung) Glasflächen und -fassaden bis zu einer Größe von 9 m² zulässig.

10. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leuchtungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10.1 Das festgesetzte Gehrecht G1/G2 ergibt zugunsten der Öffentlichkeit.

11. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

11.1 Bei der Errichtung von Gebäuden im Geltungsbereich sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu treffen.

11.2 Die Vorgaben der jeweils gültigen Energieerzeugungsverordnung (EEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEV) sind anzuhalten.

12. Vorklebrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

12.1 Schallschutz

12.1.1 Lärmpegelbereich Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.2 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.3 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.4 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.5 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.6 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.7 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.8 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.9 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.10 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.11 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.12 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.13 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.14 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.15 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.16 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.17 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.18 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.19 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.20 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.21 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.22 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.23 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.24 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.25 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.26 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.27 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.28 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.29 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.30 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.31 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn diese Räume zur Belüftung erforderliche Fenster an jenen Fassaden besitzen, die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabellen mit „ja“ gekennzeichnet sind, soweit Belüftung des Innenraums nicht entgegensteht. Die Immissionspunkte sind in den Legenden nach den Tabellen dargestellt.

12.1.32 Schallschützende Lüftungseinrichtungen Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden auf den mit MK1 bezeichneten Grundstücken Taunusstraße 3 (Pabst) sowie auf dem mit MK3 bezeichneten Grundstück Sonnenberger Straße Nr. 2 sind in Schräglagen, Klinkerzimmern oder in Obergeschossparterren von Baueingangsflächen schallschützende Lüftungseinrichtungen vor